

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite

1. PROBLEMSTELLUNG.....	1
2. GEP DÜSSELDORF.....	4
2.1 Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung für Abgrabungs- konzentrationszonen	4
2.1.1 Verfassungsrechtliches Erfordernis einer Ermächti- gungsgrundlage.....	4
2.1.2 Keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden.....	8
2.1.2.1 Keine Ermächtigung durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB	8
2.1.2.2 Keine Ermächtigung durch das ROG.....	9
2.1.2.3 Keine Ermächtigung durch geltendes Landesplanungsrecht.....	11
2.1.2.3.1 Instrument „Konzentrations- zonen“ nicht durch Landespla- nungsrecht gedeckt.....	12
2.1.2.3.2 Kein adäquates Verfahren unter Beteiligung Privater und der Öffentlichkeit.....	14
2.2 Fehlende Beschränkung auf raumbedeutsame Maßnahmen...	19
2.3 Fehlen einer UVP gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 LPIG	25
2.4 Genehmigung der Landesplanungsbehörde unwirksam.....	33
2.4.1 Keine wirksame Genehmigung von Plansatz 3.12 Ziel 1 Abs. 4	33
2.4.1.1 Unterbliebene Ausnahme rechtsfehler- hafter Teile von der Genehmigung.....	33
2.4.1.2 Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.....	43
2.4.1.3 Fehlender Beitritt des Bezirksplanungsrates zu den Genehmigungsmaßgaben.....	44

2.4.2	Keine wirksame Genehmigung von Plansatz 3.12	
	Ziel 2.....	48
2.4.2.1	Hintergrund.....	49
2.4.2.2	Auslegung der Maßgabe des Genehmigungs- erlasses.....	52
2.4.2.3	Entweder unwirksamer Beitritt zu wirk- samer Genehmigung oder irrelevanter Bei- tritt zu unwirksamer Genehmigung.....	53
2.4.2.4	Relevanz für die Darstellung der Abgra- bungskonzentrationszonen.....	55
2.5	Verstoß gegen höherstufige Planung (LEP NW).....	58
2.5.1	Keine langfristige (25-jährige) Versorgungssicherheit.....	59
2.5.1.1	25-jährige Versorgungssicherheit verbind- liche Vorgabe des LEP.....	59
2.5.1.2	25-jährige Versorgungssicherheit weder an- gestrebt noch erreicht.....	61
2.5.1.3	Berechnung des Flächenbedarfs für Abgra- bungen fehlerhaft.....	64
2.5.1.3.1	Mengenbedarf von 45 Mio. t jährlich allgemein anerkannt:.....	65
2.5.1.3.2	Faktor 0,9 für tatsächliche Verfügbarkeit dargestellter Flächen unrealistisch.....	66
2.5.1.3.2.1	Alle Erfahrungswerte sprechen gegen Faktor 0,9..	66
2.5.1.3.2.2	Keine relevante Erhöhung der Flächenverfügbarkeit durch Ziel 1 Abs. 2.....	69
2.5.1.3.3	Ausnutzungsgrad 80 % unrealistisch.....	71

2.5.1.3.4	Durchschnittliche Mächtigkeit von 16 m unrealistisch und bereits widerlegt.....	73
2.5.1.3.5	Masse/Volumen Verhältnis 1,8 unrealistisch.....	74
2.5.1.3.6	Berichtigung der Berechnungen..	75
2.5.1.3.7	Zusatzmengen aus Tagebau Garzweiler II reine Spekulation...	76
2.5.1.4	Irrtum des Bezirksplanungsrates über die Berechnungsformel.....	77
2.5.2	Keine Reservegebietskarte „Abgrabungen“ aufgestellt.....	79
2.5.2.1	Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.....	80
2.5.2.2	Reservegebietskarte verbindliche Vorgabe aus Plansatz C.IV.2.2.3 LEP	81
2.6	Fehlerhaftigkeit der Abwägung.....	86
2.6.1	Verstoß gegen das Gebot sorgfältiger Tatsachenermittlung.....	89
2.6.1.1	Abgrabungsgutachten genügt Anforderungen an Tatsachenermittlung nicht.....	90
2.6.1.2	Partielle Nichtbeachtung des Abgrabungsgutachtens bei Aufstellung des GEP.....	91
2.6.2	Keine eigene Abwägung des Bezirksplanungsrates in wesentlichen Punkten.....	92
2.6.3	Verlagerung ins Hinterland kein schlüssiges Planungskonzept.....	95
2.6.3.1	Widerspruch zum Ziel der räumlichen Konzentration	95
2.6.3.2	Verstoß gegen den Grundsatz der Verkehrsvermeidung.....	96

2.6.4	Unzulässiges Zurücktreten der Belange der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Umweltschutzes	99
2.6.4.1	Raumordnungsrechtliche Ausgangssituation	99
2.6.4.2	Vorgehen bei der Erarbeitung und Aufstellung des GEP 1999	100
2.6.4.3	Insbesondere: Zurücktreten der Rohstoffgewinnung hinter den Grundwasserschutz	106
2.6.4.3.1	Zurücktreten vor der Ebene der Abwägung nicht gerechtfertigt	107
2.6.4.3.2	Voraussetzungen für den Schutz noch nicht genutzter Grundwasservorkommen nicht festgestellt	110
2.6.4.3.3	Nicht gerechtfertigte Abweichungen vom gewählten Konzept	114
2.6.5	Keine ordnungsgemäße Abwägung privater Belange	118
2.6.6	Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz....	119
2.7	Zusammenfassung zum GEP 1999	122
3.	GEP Düsseldorf 1986	124
3.1	GEP 1986 außer Kraft getreten	124
3.2	Selbst bei Weitergeltung keine Konzentrationswirkung für Abgrabungen	126
3.2.1	Keine Regelvermutung für Abgrabungskonzentrationszonen in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB	126
3.2.1.1	Wortlaut der Norm	127
3.2.1.2	Historische Auslegung	130

3.2.1.3	Gebot verfassungskonformer Auslegung	136
3.2.1.4	Die Auslegung von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in Literatur, Verwaltung und Rechtsprechung	144
3.2.1.4.1	Die Literatur	144
3.2.1.4.2	Die Verwaltung	158
3.2.1.4.3	Die Rechtsprechung	161
3.2.2	GEP 1986 enthält keine zielförmige Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen	163
3.2.3	Jedenfalls: Unwirksamkeit der Abgrabungskonzen- trationszonen im GEP 1986.....	168
3.2.3.1	Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage	169
3.2.3.2	Verstoß gegen höherstufige Planung (LEP)..	169
3.2.3.3	Keine ordnungsgemäße Ermittlung und Gewichtung der abwägungserheblichen Tatsachen	171
3.2.3.3.1	Fehlen eines Sachverständigen- gutachtens bzw. eigener Ermitt- lungen des Bezirksplanungs- rates	172
3.2.3.3.2	Unzulänglichkeit der Berech- nung des Flächenbedarfs	174
3.2.3.3.3	Ausweisung der Abgrabungs- bereiche von vornherein zu restriktiv	177
3.2.3.3.4	Unschlüssigkeit des Planungs- konzeptes	179
3.2.3.4	Nachträgliche Funktionslosigkeit	181
3.3	Zusammenfassung zum GEP 1986	186

Übersicht 1:	Abgrabungsbereiche im GEP 1999 und im GEP 1986	188
Übersicht 2:	Rechtmäßigkeit von Abgrabungskonzentrations- zonen im GEP Düsseldorf und raumordnungs- rechtliche Beurteilung von Abgrabungsvorhaben ...	189
Literaturverzeichnis		190
Anlagenverzeichnis		196
Anlagen		199